

Ye
5892

Erneuerte und verbesserte

LEGES FISCO VIDUALIS

Derer

X 231 2155

Kirchen- und Schul-Diener

gesammter Zwickauischen Inspection,

wie solche 1654. unter der Regierung

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Johann Georgen

des Ersten,

Churfürstens zu Sachsen, Christmildesten

Andenckens,

errichtet,

Anjeko aber von dem

Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Herrn,

Herrn Friedrich Augusto,

Könige in Pohlen und Churfürsten

zu Sachsen zc.

Auf unterthänigstes Ansuchen,

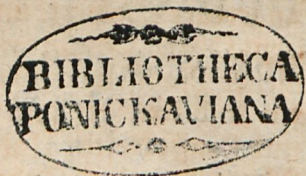
von neuem confirmiret worden,

Denen Interessenten zur nöthigen Nachricht

zum Druck befördert,

Anno M. DCC. XXIV.

Zwickau/ Gedruckt bey Johann David Friderici.



SON Gottes Gnaden, Wir Friedrich Augu-
stus, König in Pohlen ꝛ. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil-
gen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, Land-Gräf in
Thüringen, Marg-Gräf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz,
Burg-Gräf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu
der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zum Ravenstein ꝛ. Hier-
mit thun kund, daß Uns die sämtlichen Schuldiener, Zwickauischer
Inspection, die erneuerten und verbesserten Leges ihres Wittben- und
Wäisen-Fisci sub dato den 24. Octobris des 1721sten Jahres unter-
thänigst vortragen lassen, und um deren Confirmation gehorsamst
gebeten. Nun wir dann, nach eingezogener Erkundigung, und da er-
meldte Schuldiener dargethan, daß bereits weyland Unser in Gott
ruhender Velter- und Groß Herr Vater Ann. 1654. & 1658. die Con-
firmation darüber ertheilet, bey solchem Suchen kein Bedencken gefun-
den: Als haben wir angeregte erneuerte und verbesserte Leges, nach-
dem darvon bey Unserm Obern Consistorio vidimirte Abschrift be-
halten worden, gebedhener Maassen confirmiret und bestätigt; Con-
firmiren und bestätigen auch dieselben aus Landes-Fürstlicher Macht
und Gewalt hiermit und Krafft dieses; Und wollen, daß selben in allen
Puncten, Clausuln, Meynungen und Inhalt gebührend nachgelebet,
und darwider in keinerley Wege gehandelt werde. Jedoch Uns, Un-
sern Erben und Nachkommen, an Unsern Regalien, Hobeiten und
Rechten, auch sonst männiglich ohne Schaden. Urfundlich mit Un-
serm Obern Consistorii-Insiegel bekräftiget; Und gegeben zu Dres-
den, am 12. Juny 1724.

(L. S.)

Gottlob Hieronymus von Leipziger.

Johann Christoph Hölzel.



In Nomine S. S. Trinitatis.

S Nachdem die Schulbediente in der Zwickauischen Inspection
zeithero darauf bedacht gewesen, die vermöge der An. 1654.
aufgerichteten Legum wegen ihres Wittben-Fisci verordne-
ten 30. Gul. nunmehr mit 20. Gulden zu erhöhen, daß hinführo
nach Absterben eines jeden Schuldieners denen armen Wittben und
Waisen zu ihrem bessern Unterhalt und Auferziehung, 50. Gulden aus
dem Fisco viduali möchten gezahlet werden. So haben sie zu solchem
End-Zweck desto füglicher gelangen können, dieweil durch des jetzigen
Herrn Superintendentens in Zwickau, S. T. Herrn D. Christian
Gothhülff Blumbergs/ hochgeneigte Vermittelung, darum man
vorhero gehorsamst imploriret, über das Churfürstliche Beneficium
a 6. Gr. Kirchen-Deputat, so jährlich Termino Catharinæ geliefert
wird, annoch 6. Gr. aus einer jeden Kirche jährlicher Beytrag Ter-
mino Trinit. zureichen, verwichen hin Anno 1711. unterm dato Dres-
den den 24. Augusti allergnädigst verstattet worden.

Gleichwie nun man hierbey nach reiffer Erwegung der Sache
und Zufriedenheit derer sämtlichen Membrorum Fisci, vor nützlich
befunden, die alten Wittben-Leges zu verneuern, und mit Einrückung
der neuen Bewilligung zu vermehren, so dann diese nach geschehenen
eigenhändigen Unterschriften derer sämtlichen Membrorum Fisci
zur allergnädigsten Confirmation aller unterthänigst einzusenden, und
solche durch öffentlichen Druck einem jeden Membro zuzustellen: Al-
so hat man zu dem Ende dabey den Herrn Superintendenten gehor-
samst consuliret, dann darauf in unterschiedlichen Puncten sich ein-
müthig mit einander verglichen, und solche dem Herrn Ephoro gebüh-
rend überreicht, welche hernach von demselben nebst denen alten Le-
gibus unter gewisse Capita in folgender Ordnung abgefasset und ein-
getheilet worden.

CAP. I.

De recipiendis.

I. **A**lle diejenigen, nach Inhalt derer vorigen und gnädigst confirmir-
ten Legum Fisci, so auf dem Lande sind, (die Städte Zwickau und
Schnee-

Schneeberg ausgenommen, unter welchen einem jeden Schulbedienten frey stehet, es mit dem Fisco zu halten,) sind verpflichtet, sich dem Schul-Fisco zu subscribiren, und dabero diejenigen, welche vermöge voriger Legum ohne dem es mit dem Fisco zu halten verpflichtet, und nebst ihren Successoribus gehalten gewesen, und noch gehalten sind, zeithero aber es mit demselben zu halten, und das Ihre zu contribuiren sich verweigert, alles dasjenige, was sie bishero nicht contribuiren, von Anfang her præstanda præstiren sollen, es wäre denn, daß die Membra Fisci selbst aus Güte transigiren wolten.

2. Soll die Inscription eines jeden neuen Membri allezeit den ersten Termin a tempore Vocationis und Confirmationis geschehen, mit Darbringung eines Büchleins, darinnen quittiret wird.

3. Ein Substitutus wird zur Wittwensteuer nicht genöthiget, er wolte denn freywillig sich mit einlassen, da er denn willig als ein ander Membrum mit aufgenommen wird.

4. Wenn aber ein Substitutus zur Succession gelanget, der soll hernach verbunden seyn, daß er, einem andern Membro gleich, in die Wittwen-Casse, ohne einige Nachzahlung seiner Substitutions-Zeit, contribuire.

CAP. II.

De Recipientibus.

I. **D**ie Recipientes sind S. T. der Herr Superintendentens als Caput, und die zwey Dispensatores, nebst 3. Senioribus, welche die ganze Fraternität præsentiren.

2. Die Dispensatores nebst den Senioribus, werden mit Vorwissen des Herrn Superintendentis aus jedem Circul von der Societät erwählet.

CAP. III.

De Modo Recipiendi.

I. **W**er in diese Societät sich zu begeben gehalten ist, nach Inhalt des I. Cap. der soll deswegen persöhnlich erscheinen, und den Legibus subscribendo und approbando sich conformiren.

2. Bey der Reception und gethaner Inſcription, erlegt ein neues Membrum einen Gülden pro introitu, welcher eingeschrieben und in Rechnung geführet wird.

3. Dafern aber ein Kirchen- und Schuldiener seiner vermeynten Besserung halber sich aus dieser Superintendentur weg wenden möchte, so soll ihm zwar bey diesem Fisco zu verbleiben frey stehen, jedoch daß er der Laden pro mutatione zwey Gülden erlege, und einen Bürgen aus der Fraternität präsentire, der an statt seiner die Contribution richtig abtrage, würde er aber seinen Bürgen stecken lassen, soll er gänzlich ausgeschlossen seyn, conf. Leg. vet. § 3.

CAP. IV.

De Debito Receptorum.

I. **W**enn nun die Reception geschehen, so sind zur ordentlichen Lieferung des Jahrs zwey Termine, nemlich Trinitatis und Catharinae, in acht zu nehmen. Dahero muß ein jedes Membrum die gewöhnliche 6. Gr. Beytrag (nebst seinem eigenen deputat) aus dem Kirchen-Vermögen bey jedwedem Termin einliefern, es mag nun zu der zeit eine Witwe auszusahlen seyn oder nicht, weil vermöge Leg. vet. § 3. die Fraternität zur Auszahlung ihrer Witwen etwas soll Mittel haben, damit die meistentheils arme Schuldiener bey ihren ohne dem geringen Besoldungen mit Anlagen nicht so hart beschweret werden müssen.

2. Weil aber dieses nicht zulangt; des Jahrs aber gleichwohl zwey Wittwen, derer öftters, wie es die Erfahrung lehret, noch mehr vorhanden, auf jeden Termin eine zu contentiren ist, so soll jeder von seinem eigenen Vermögen, nachdem viel oder wenig Borrath vorhanden, 4. 6. 8. 10. 12. oder im Fall nichts in der Casse ist, aufs höchste 14. Gr. darzu contribuiren, damit die armen Wittwen nicht zu lange aufgehalten werden.

3. Welcher nun hierbey mit seinem Antheil ohne erhebliche Ursa-
chen

then zurücke bleibet, der soll nach Inhalt der vorigen Legum § finali entweder zwölf Groschen zur Straffe, nebst dem schuldigen Rückstand, erlegen, oder ihm der Steuer-Zettel zurücke behalten, auch wenn solcher in auswärtigen Aemtern auszuzahlen ist, auf des Restanten Unkosten durch einen Expresen das Geld abgehohlet, und dem Fisco der Rest zugestellet werden. Soltten aber, wider alles Vermuthen, sich solche Zufälle ereignen, daß dem nachlässigen und widerspenstigen Restanten durch die Steuer-Zettel nichtfüglich beyzukommen wäre, so soll derselbe vermöge der alten Legum § finali allerdings excludiret werden, aber dennoch jährlichen der Kirchen-Bevtrag und Deputat à 6. Gr. jeden Termin in die Witwen-Casse zu liefern verbunden seyn, und nach seinem Absterben alsdann seine Witwe und Kinder das Gnaden-Geld, wie auch das Tempus gratiæ, nicht zugenießen haben. vid. Leg. vet. § fin.

4. Mit der Einlieferung de propriis soll der Dispensator in der Stadt nach altem Gebrauch wegen vieler Mühwaltung und Schreibens die er sowohl bey der Auszahlung einer jeden Witwe, als auch sonst jährlich haben muß, allemahl verschonet bleiben, und liefert jeden Termin nur die 6. Gr. Kirchen-Bevtrag und Deputat, die er vom Zwickauischen Kasten bekommt und verrechnet. Der Bevträger aber vom Lande soll hiervon nach ihrer selbst freyen Bewilligung nicht befreyet, sondern seinen Antheil von seinem Vermögen, wie ein ander Membrum ærarii in die Casse zu liefern verbunden seyn, und sich mit § 2. Cap. 8. dieser Legum vergnügen lassen.

5. Der Witwen ihre Zahlung höret auf a morte mariti, weil sie ohne dis bekrübt genung; der Neue auch solche Stelle vertritt, oder wenn es sich mit der Vocation verweilet, und der Termin verhanden ist, wird nach altem Gebrauch mit einem † vacat geschrieben, doch aber von der Witwen das Kirchen-Deputat geliefert.

CAP. V.

De Morte Receptorum.

Wegen Absterben eines Schuldieners bleibet es billig bey der Ver-
fas-

fassung in den alten Legibus §I. welche auch allhier, jedoch mit mehreren Umständen, wiederholet wird.

1. Sollen die nächsten 7. Vicini den Defunctum ohne Entgeld zu Grabe singen und tragen, und diejenige Witwe und Kinder, so in großer Armuth und Dürfftigkeit sind, im geringsten mit nichts beschweren. So aber die Hinterbliebenen zu Ehren ihres seeligen Mannes und Vaters ein weniges Trauer-Mahl freywillig ausrichten wollen, wird sich dabey ein jeder in gebührender Maasse zu verhalten wissen.

2. Damit auch bey der verledigten Stelle tempore gratiæ oder in dem Gnaden-Viertel-Jahre, (welches den Schul-Wittwen und Erben wie vorhin, also ferner billig gestattet wird) die Amts-Berrichtungen mögen gebührend in acht genommen werden, so sollen in den ersten vier Wochen die nächst-angelegenen Vicini oder Nachbarn nicht alleine Sonntags, sondern auch in der Woche, wenn Leichen und andere Berrichtungen vorkommen, solche ohne Entgeld verwalten.

3. Nach geendigten vier Wochen aber, da ordentlich der neue Schulmeister antreten soll, ist dieser verbunden, die übrigen neun Wochen sowohl das Singen und wöchentliche Schulhalten, als auch das Abend- und Morgen-Lauten, nebst Bestellung der Schlag-Uhr, über sich zu nehmen, wofür er aber solche Zeit über mehr nicht, als die ordentlichen Schul-Pfennige soll zu gewarten haben, und sich an selbigen begnügen lassen, auch im geringsten nicht Ursach nehmen soll, die Hinterbliebenen mit mehrerer Forderung oder sonsten hierinne zu kräncken.

4. Wo ferne aber binnen solcher Zeit etwas an Leichen und Kindern zu tauffen vorkommt und der neue Schulmeister diese Berrichtung nicht freywillig über sich nehmen will, so sollen die Leichen gleichfalls durch die nächsten vier Nachbarn hingsungen, auch von denenselben; und zwar, welchen die Schul-Witwe oder Erben darum ansprechen wird, die Gevatter-Briefe umsonst verfertigt werden; Jedoch wird sich der neue Schulmeister schon so viel zu bescheiden wissen, daß er der Witwen solchen Liebes-Dienst ohne wichtige Hinderniß nicht versagen, auch sonsten gegen Dieselbe und die Ibrigen in solcher kurzen Zeit sich verträglich und mit Christlicher Bescheidenheit aufführen werde, welches auch von Gegentheil gleichfalls in acht zu nehmen ist.

5. Tem-

5. Tempore pestis, oder bey andern ansteckenden Seuchen, die Gott gnädig verhüten wolle, sollen die Vicini den verstorbenen Schuldiener zu Grabe zu tragen nicht verbunden seyn, sondern es soll dieses durch den Todten-Gräber verrichtet, und demselben ein Reichsthaler aus dem Witwen-Fisco gegeben, auch dabey von zweyen Vicinis nach Gelegenheit von weiten gesungen werden. Dieses alles soll alleine die Schuldiener auf dem Lande verbinden.

6. Nachdem es aber mit den Schuldienern in den Städten eine andere Beschaffenheit hat, so sollen dieselben, wenn kein contagium vorhanden, ihre benachbarten Schulmeister zu Grabe zu tragen, diese auch vor jene zu laboriren, es wolten es denn selbige auf Begehren freywillig thun, eben nicht verpflichtet seyn, sondern wenn ein Schuldiener in Städten, der es mit gegenwärtigen Legibus hält, nach Gottes Willen stirbet, sollen seine Collegæ die Leichenbestattung und vier Wochen die Amts-Verrichtungen gratis über sich nehmen; Jedoch wo die bisherige observanz es anders erfordert, bleibet es billig darbey. Die übrigen neun Wochen aber muß der Successor alles völlig verwalten, und der Witwe und Waisen die Essential-Besoldung vollkommen überlassen. Er aber soll diese Zeit über mit denen Accidentien zufrieden seyn, woferne nicht absonderliche Reecessus vorhanden, darnach man sich zu richten hat.

CAP. VI.

De Perceptione.

I. **D**ie Summa, so die Wittwen und Erben zu empfangen haben, sind vorjeto funffzig Gulden, welche ihnen semel pro semper aus dem Fisco viduali ohne einigen Abbruch soll gezahlet werden. Diese Auszahlung soll ebenfallß von Jahren zu Jahren steigen, wie es in den alten Legibus § 2. verordnet worden, nemlich das erste Jahr 10. das andere Jahr 15. das dritte Jahr 20. Gulden daß es also alle Jahr 5. Gulden höher kömmt, biß 50. Gulden können bezahlet werden. Solcher Gestalt muß einer 9. Jahr in den Fiscum contribuire haben, wenn seine nachgelassenen Erben die völligen 50. Gulden genießen wol-

wollen. Und soll vermöge der alten Legum §. 2. diß Beneficium alleine auf die Wittwen, Kinder und Kindes-Kinder, jedoch daß sie vom Vater herrühren, nicht aber auf andere Freunde und Schwäger gemeinet seyn.

2. Solte aber ein Membrum nach Gottes Willen in eine langwierige Krankheit gerathen, und sich aus dringendem Armuth und Dürfftigkeit, wegen seines geringen Dienstes, nicht unterhalten können, so soll ihm nach Gelegenheit etwas auf Abschlag des Wittwen Quanti aus dem Fisco gereicht werden. v. Leg. vet. § 2.

3. Würde auch einer durch Gottes Gnade so lange leben, daß er de propriis 50. Gulden in den Fiscum gezahlet hätte, soll er jährlich jeden Termin nur den Kirchen Beytrag à 6. Gr. liefern.

4. Von diesem Gelde haben die Creditores nichts zu präetendiren, noch ein Bürge sich daran zu halten, oder sie daran zu hindern, weils eines Theils als ein Gnaden-Geld, und nicht als ihr Proper-Gut, angesehen wird. v. leg. vet. § 2.

5. Sonsten aber soll es mit der Theilung zwischen der Wittwen und Kindern also gehalten werden, daß nemlich die Wittwe und unerzogene Kinder, so nicht über 14. Jahr sind, sie wären gleich der ersten oder andern Ehe, jedoch vom Vater, von dieser Contribution zu ihrem Unterhalt und zu Auferziehung ihrer Kinder zwey Theile nehme und behalte, das übrige aber, als das dritte Theil, den erzogenen Kindern erster und anderer Ehe in gleiche Theile verrichtet werden. Da aber die Kinder erster und anderer Ehe alle erzogen, soll die Wittwe und Kinder zugleich theilen, und die Wittwe die eine Helffte, und die Kinder insgesamt, so viel deren sind, die andere Helffte in gleiche capita vertheilt empfangen. Und da auch einer verstürbe und eine Wittwe verliesse, die vorhin auch einen Mann gehabt, Kinder mit ihm gezeuget, und zu dem Verstorbenen gebracht hätte, so sollen solche zugebrachte Kinder erster Ehe von dem Weibe, von solcher Contribution nichts bekommen, sondern nur die Wittwe und seine rechten leiblichen Kinder. v. leg. vet. §. 3.

6. Stirbt

6. Stirbt einer aus dieser Societät ohne Weib und Leibes Erben, so sollen seine Agnaten nichts zu fordern haben, es wäre denn bekannt genung, daß ihm von seinen Stief-Kindern oder Geschwister in seinem Alter oder langwierigen Niederlage viel Dienste gethan worden, so verdienen sie, in Erwegung dessen, billig ein Gratial, welches ihnen auch auf Erkenntniß des Herrn Ephori, mit Zuziehung der Seniorum, zumahl, wenn es arme und dürfftige Leute sind, aus dem Schul-Fiscosoll gereicht werden. Sie müssen aber deswegen vor allen Dingen ein glaubwürdiges Attestat, entweder vom Herrn Pastore loci, oder dem Defuncto selbst, produciren können. Sonsten bleibet seine contribuirte rata in tantum der Wittwen Casse, nach Inhalt der alten Leg. §. 3. Jedoch daß er von seinem zufordernden Gelde ehrlich und erbar zur Erden bestattet werde. Und dahero soll zu dessen Begräbniß 10. Gulden aus der Casse gezahlet werden.

7. Bey dem Empfang sollen gleich die unterschriebenen Wittungen produciret und eher nicht ausgezahlet werden.

8. Wenn auch ein Cumulus viduarum sich ereignen, und selbiger eine Zeitlang wie vorher etliche Jahr geschehen, anhalten würde, so sind doch mehr nicht, als jährlich zwey Wittwen, und also jeden Termin eine Witwe auszuzahlen, und zwar nach der Ordnung, wie sie auf einander von Zeit zu Zeit folgen werden.

9. So auch einer oder der andere durch öffentliches Verbrechen und Laster, dafür Gott sey! die remotion ab officio verursachete, oder auch sonst den Societät einen Schandfleck anbienge, soll er pro membro fraternitatis nicht mehr gehalten werden, auch vor sich und vor die Seinen dieses beneficii verlustiget seyn. vid. Leg. vet. § 3.

CAP. VII.

De augmento per media extraordinaria.

Welche Schulbedienten keine Erben haben, oder sonst von Gott ge-

);(2

see

seegnet sind, ingleichen wo sie mit vermögenden Leuten bekannt, die da willig sind, ein gut Gedächtniß auch armen Schul-Witwen zu hinterlassen, dieselben soll ein jedes Membrum freundlich und ohne Zwang ermahnen, daß sie Gott zu Ehren, und ihren guten Nahmen zu verewigen, ein Christlich Andencken machen mögen.

CAP. VIII.

De administratione Fisci.

1. **W**ie weil zu der Einnahme und Austheilung zwey Dispensatores, wie oben gemeldet, nöthig seyn, so soll der Dispensator in der Stadt Zwickau beständig bleiben, so lange er sein Amt redlich und treulich verwaltet, theils wegen öfterer unvermeidlicher Nachlieferung, welches doch nicht geschehen soll, theils wegen des Ausschreibens, und wenn einige Nachricht in diesem oder jenem zu ertheilen, welches die auf dem Lande, als die nicht allezeit zugegen, nicht wissen können. Der andere aber auf dem Lande, wird als Assessor, der mit auf die Gelberachtung zu geben verpflichtet, darzu genommen, der vor den defect bey seiner Gegenwart mit haften muß, welches mit Abwechselung der Circul nach der Ordnung: als der erste aus dem ersten, der andere aus dem andern, der dritte aus dem dritten Circul, und so weiter von vorne an geschehen soll, der aber frühe bey Zeiten in hiesiger Superintendur, nebst seinem bey sich habenden Schlüssel, erscheinen, solche Assessor ein Jahr lang über sich nehmen, und seine jährige Gegen-Rechnung mit halten muß.

2. Hingegen sollen dem Administratori pro labore continuo die sonst gewöhnlichen 12. Gr. und dem Assessori 9. Gr. zur Verpflegung in jedem Termino; Ferner dem Administratori 6. Gr. vor die Verfertigung der Rechnung in zwey Terminen, ingleichen jährlich 8. Groschen dem Aufwärter in der Superintendur, wie vor Zeiten, gerechet werden.

3. Alle Jahre sollen die Rechnungen des Ararii Termino Trinitatis den Senioribus Fisci, nebst andern Membris, vorgeleget werden. Wird aber ein Senior aussen bleiben, soll er jedes mahl 6. Gr. nach ihrem selbst eigenen Ausspruch, in die Casse erlegen, oder erhebliche Ursachen vor der administration melden.

4. Wenn nun die Rechnung richtig befunden, soll sie dem Herrn Superintendenten zu perlustriren übergeben, darauf justificiret und eingetragen werden.

5. Wegen des Kästgens Baarschaft, Verfassung und Schlüssel, wird es wie vormahls nach den alten Legibus § 3. gehalten.

6. Wenn einer von der administration versterben solte, wird vom Administratore das Rechnungs- und Gesetzbuch, welches er zur verlangten Nachricht und Einschreiben bey sich hat, nebst dem Schlüssel, vom Assessore aber der Schlüssel nebst seinem Register dem Herrn Superintendenten zugeschicket, von den Senioribus bey künfftigen Termin revision gehalten, und alsdenn die Witwe von aller fernern Anforderung, wenn er seine Sache richtig gehalten, loßgesprochen.

Damit nun diesen allen von einem jeden allzeit gebührend und unverbrüchlich nachgelebet werden möge; So haben sich die sämtlichen Membra Fisci, so in die Zwickauische Diceces gehören, hierzu einstimmig verwilliget, und deswegen eigenhändig unterschrieben. So geschehen

Zwickau, den 24. Octobr.
Anno 1721.

Johann Martin Steindorff/
Cant. ad D. Mar. & administr. fisci,

Cir-

Circul. I.

Bockwa.
Christoph Rosenbaum.

Planitz.
Georg Tröger.

Schönau.
Gottfried Graupner.

Ortmannsdorff.
Johann Christoph Cramer.

Wildenfels.

Tschöcken.
Johann Meißner.

Oelsnitz.
Johann Christoph Nichtsteiger.

Uhrsprung.
Johann Lasch.

Zwönitz.
Christoph Andreas Junghanns, R.
Gottlieb Elemm, Organ.

Zuc.
G. E. Diebig.

Lauter.
Johann George Oppelt.

Borsau.
Caspar Vogel.

Sosa.
Johann Gläser. Ludim.
Organicus.

Carlsfeld.
Valentin Roth.

Zschorlau.
Christian Heß.

Lybenstock.
Rector.
Cantor.
Organicus.

Neustädcl.
Johann Georg Brehm.

Oberschlema.
Gottlob Löbel.

Schneeberg.
Siegmond Päßler, Kirchner.

Weißbach.
Gottfried Zähn.

Griessbäch.

Circul. II.

St. Moritz.

Johann David Erler.

Weissenborn.

Johann Georg Hildebrand.

Marienthal.

Samuel Rosenbaum.

Steinpleiß.

Samuel Wunderlich.

Stenn.

Johann Christian Viehweg.

Ebalsbrunn.

M. Johann Georg Schreger, Pastor, als
ehemahliger Administ. dieses Fisci.

Johann Caspar Ferber, Ludim.

Kottmannsdorff.

Johann Wolff.

Culigsch.

Michael Singer.

Nieder-Crinig.

Jonathan Pehold.

Birchberg.

Rektor,

Cantor,

Organicus.

Burckersdorff.

Michael Maniher.

Laremannsdorff.

Johann Christoph Röckel.

Lundeshübel.

Heinrich Dietrich.

Bärenwald.

Johann Christian Stämmeler.

Ober-Ceinig.

August Eröger.

Stangengrün.

Gottfried Eckardt.

Birchfeld.

Christian Friedrich.

Neumarkt.

Gottfried Steinbach.

Waldkirchen.

Gottlieb Baumgärtel.

Beyersdorff.

Christian Ernst Martius.

Kuppersgrün.

Georg Glaser.

Schönfels.

Wolfgang Adam Schreiter.

Lichtenthanna.

Johann Christoph Cramer.

QK 4e5849
Circul. III.

Auerbach.

Johann Knoch.

Crossen.

Gottfried Ackermann.

Mosel.

Heinrich Voigt.

Niederschminitz.

Johann Christoph Sommer.

Lauterbach.

Christian Voigt.

Lauenhahn.

Christoph Friedrich.

Gabelenz.

Christoph Milde.

Grünberg.

Johann Gottlieb Ulbricht.

Franckenhausen.

Christian Schaller.

Ziegelheim.

Johann Friedrich Engelmann.

Neukirchen.

Johann Heydenreich.

Crimmitschau.

Rektor.

Cantor.

Salomon Fischer, Kirchner.

Langenreinsdorff.

Johann David Lindemann.

Altenbernsdorff.

Andreas Dönig.

Nieder-Albertsdorff.

Christian Gebhard.

Blanchenhayn.

Friedrich Weber.

Seelingstädt.

Johann Heinrich Härtel.

Trünzig.

Johann Friedrich Guttman.

Langenbernsdorff.

Gottfried Koch.

Langenhessen.

Johann Gregorius Schuhmann.

Werdau.

Rektor.

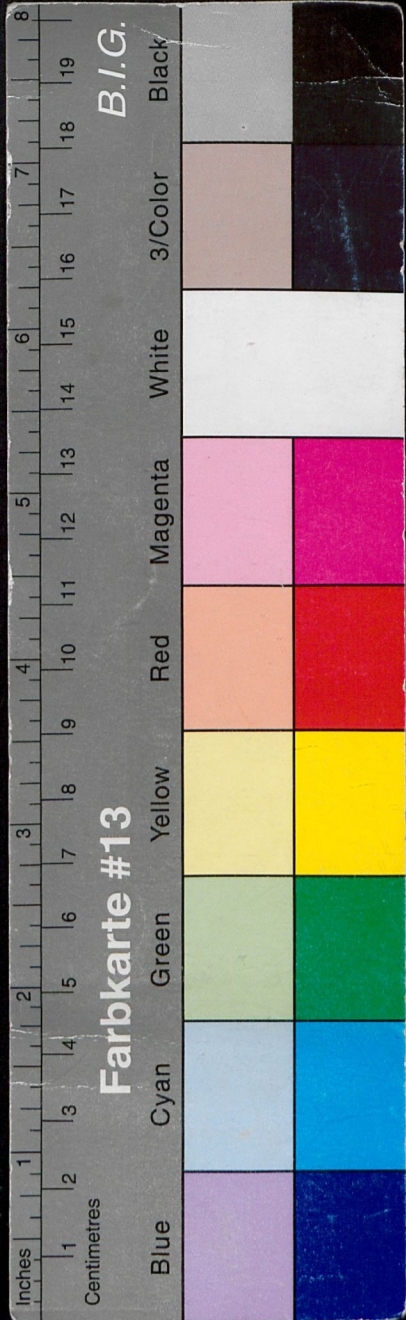
Cantor.

Organicus.

Michael Obenauf, Kirchner.

Königswald.

Samuel Pauff, Kirchner.



h. 108, 36.

Ye
5892

X 231 2155

Erneuerte und verbesserte
LEGES FISCO VIDUALIS

Derer
Kirchen- und Schul-Diener
gesamter Zwickauischen Inspection,
wie solche 1654. unter der Regierung
Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Johann Georgen
des Ersten,

Churfürstens zu Sachsen, Christmildesten
Andenkens,
errichtet,

Anjeko aber von dem
Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Herrn,
Herrn Friedrich Augusto,

Könige in Pohlen und Churfürsten
zu Sachsen zc.

Auf unterthänigstes Ansuchen,
von neuem confirmiret worden,

Denen Interessenten zur nöthigen Nachricht
zum Druck befördert,

Anno M. DCC. XXIV.

Zwickau Gedruckt bey Johann David Eriderici.